**Drucksachen Nr.: 0689/2022** 

Datum: 17.08.2022

## Informationsvorlage

Geschäftsbereich II Fachgebiet Tiefbau

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord-	TOP
		nungsart	
Bürgermeisterberatung	22.08.2022	nicht öffentlich	
Stadtbau- und Umweltausschuss	05.09.2022	öffentlich	
Ältestenrat	12.09.2022	nicht öffentlich	
Stadtrat	20.09.2022	öffentlich	

Inhalt:	Information zu den	n Ergebnissen der	Änderung des Säc	chsischen Straßengesetzes

Grundlage: Sächsisches Straßengesetz

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die keine aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für FG Tiefbau Durchführung:

\_\_\_\_

## **Information:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen nimmt die Information zu den Ergebnissen der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes zur Kenntnis.

## Sachverhalt/ Begründung:

Aufgrund der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019 wurden mit Wirkung zum 01.01.2020 die Rahmenbedingungen für das Führen von Bestandsverzeichnissen der gemeindlichen Straßen neu gefasst.

Die Neufassung besagt, dass Straßen, Wege und Plätze, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen wurden, ihren Status als öffentliche Straße verlieren.

Bei berechtigtem Interesse an der Eintragung einer Straße, eines Weges oder Platzes konnte dies der Gemeinde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 schriftlich angezeigt werden. Darauf hatte die Gemeinde bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Amtliche Veröffentlichung erfolgte am 23.06.2020 im Amtsblatt der Stadt Plauen.

Es gingen 52 Anträge von 13 Antragstellern über 122 Straßen/Wege ein. Davon waren bereits 56 gewidmet, 9 teilweise gewidmet und 57 nicht gewidmet. Von den nicht gewidmeten befinden sich 12 im Eigentum der Stadt Plauen und 3 im Eigentum des jeweiligen Antragstellers.

In das Bestandsverzeichnis aufgenommen wurde ein Flurstück als Verlängerung der Untermarxgrüner Straße in Oberlosa.

Die restlichen Anträge wurden abgelehnt.

Die Ablehnung erfolgte nach Einzelfallprüfung und anhand der dazu vorhandenen Rechtsprechung. Am 20.04.2021 erfolgte die Teilnahme an einer Videokonferenz zur Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes (Sächsischer Städte- und Gemeindetag). Dort wurde ausgeführt, dass es laut herrschender Meinung der Rechtsprechung gerade nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen ist, dass Kommunen aufgrund der Änderung des Gesetzes Baulastträger für Waldwege oder aber Trampelpfade durch die freie Landschaft werden. Das Nutzungsrecht für jedermann ergibt sich gerade in diesen Fällen aus der Rechtsprechung, der Gesetzeslage und der Natur solcher Wege.

Zudem ist die Baulast mit Pflichten und Kosten für die Kommunen verbunden, was gerade bei Waldwegen oder Wegen durch die freie Landschaft gerade nicht leistbar ist. Weiterhin besagt die herrschende Meinung der Rechtsprechung, dass ein Wanderweg bereits dann öffentlich gesichert ist, wenn er in Wanderkarten aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet ist. Auch Waldwege sind aufgrund der Rechtslage des Waldes gesichert, auch wenn sie nicht in einem Bestandverzeichnis erfasst sind.

Weiterhin regelt das Bundesnaturschutzgesetz, dass die freie Landschaft jederzeit von jedem betreten werden darf.

Die Nutzbarkeit eines Weges hängt somit nicht nur von der Eintragung in ein Bestandsverzeichnis ab, sondern auch davon, um welche Art von Weg es sich handelt, wo er sich befindet und ob er bereits aufgrund anderer Vorschriften gesichert ist.

Steffen Zenner	Kerstin Wolf
Unterschrift liegt im Original vor	Unterschrift liegt im Original vor